

## **Ordentliche Hauptversammlung der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft am 27. Juli 2017**

### **Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Heidelberger Druckmaschinen AG**

**und**

**der Geschäftsführung der docufy GmbH**

**gemäß § 293a AktG**

**über den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen  
Heidelberger Druckmaschinen AG und docufy GmbH**

### **I. Allgemeines**

Die Heidelberger Druckmaschinen AG mit Sitz in Heidelberg (nachfolgend „**Heidelberger Druck**“) und die docufy GmbH mit Sitz in Bamberg (nachfolgend „**docufy**“), einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der Heidelberger Druck, beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) abzuschließen, in dem docufy ihre Leitung der Heidelberger Druck unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an Heidelberger Druck verpflichtet. Heidelberger Druck wiederum verpflichtet sich gegenüber docufy zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der Heidelberger Druck und die Geschäftsführung der docufy erstatten über den Abschluss des Vertrages gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

### **II. Parteien**

Parteien des Vertrages sind Heidelberger Druck und docufy.

#### **1. Heidelberger Druck**

Heidelberger Druck ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 330004. Heidelberger Druck beschäftigt insgesamt rund 11.500 Mitarbeiter weltweit und erwirtschaftete im Berichtsjahr 2016/2017 einen Konzernumsatz von rund EUR 2,5 Mrd. Satzungsmaßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb von und der Handel mit Druckmaschinen sowie anderen Erzeugnissen der Print Medien Industrie sowie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen, die sich darauf beziehen. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst ferner auch andere Erzeugnisse sowie Dienst- und Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Maschinenbaus, der Elektronik und Elektrotechnik

sowie der Metallindustrie. Geschäftsjahr der Heidelberger Druck ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März.

## **2. docufy**

docufy ist eine im Jahre 2001 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bamberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 5423. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 130.000,00 EUR. Geschäftsjahr der docufy ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März.

Die Gesellschaftsanteile wurden am 27. April 2017 mit Wirkung zum 1. Mai 2017 durch die Heidelberger Druckmaschinen AG erworben.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die allgemeine EDV-Beratung sowie die Erbringung sonstiger DV-bezogener Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der medienneutralen Datenaufbereitung bzw. Strukturierung und Verwaltung von Informationen.

docufy beschäftigt 84 Mitarbeiter an ihrem Standort in Bamberg. docufy hat im Geschäftsjahr 2016/2017 einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 763.670 Euro erwirtschaftet. Die Bilanz wies zum 31. März 2017 bei einer Bilanzsumme von rund 3,7 Mio. Euro ein Eigenkapital von 2.043.687,91 Euro aus. Der Jahresabschluss der docufy wird ab 2018 in den Konzernabschluss der Heidelberger Druck einbezogen.

Im Geschäftsjahr 2015/2016 hat die docufy GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 664.387 Euro erwirtschaftet. Die Bilanz wies zum 31. März 2016 bei einer Bilanzsumme von rund 2,6 Mio. Euro ein Eigenkapital von 1.279.997,20 Euro aus.

Im Geschäftsjahr 2014/2015 hat die docufy GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 725.595 Euro erwirtschaftet. Die Bilanz wies zum 31. März 2015 bei einer Bilanzsumme von rund 2,1 Mio. Euro ein Eigenkapital von 1.015.609,68 Euro aus.

## **III. Vereinbarung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

### **1. Abschluss und Wirksamwerden des Vertrages**

Heidelberger Druck und docufy beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zu schließen. Zur Wirksamkeit dieses Vertrages ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Heidelberger Druck erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Heidelberger Druck schlagen daher der für den 27. Juli 2017 vorgesehenen Hauptversammlung vor, dem Vertrag in der der Hauptversammlung vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Des Weiteren bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der docufy. Es ist vorgesehen, den Vertrag der voraussichtlich am 1. August 2017 stattfindenden Gesellschafterversammlung der docufy zur Zustimmung vorzulegen.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag schließlich gemäß § 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister der docufy. Aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung des Ergebnisabführungsvertrages gilt dieser also ab dem Geschäftsjahr der docufy, in dem

der Ergebnisabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, also voraussichtlich ab 1. April 2018.

## **2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages**

Ziel des Vertrages ist die Begründung einer steuerlichen Organschaft zwischen Heidelberger Druck und docufy.

Mit Hilfe eines solchen Organschaftsverhältnisses ist es zunächst möglich, Gewinne und Verluste der docufy als Organgesellschaft unmittelbar Heidelberger Druck als Organträgerin steuerrechtlich zuzuordnen und so die steuerliche Aufstellung der beiden Gesellschaften zu optimieren.

Für docufy ergeben sich aus dem Vertrag, neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration, insbesondere Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Heidelberger Druck verpflichtet ist, möglicherweise entstehende Verluste auszugleichen. Die Verpflichtung zur Abführung der Gewinne wird voraussichtlich keine beachtlichen Auswirkungen haben, da Heidelberger Druck als alleinige Gesellschafterin bereits heute den vollen Gewinn erhält. Bisher unterliegt die Ausschüttung an Heidelberg Druck allerdings der Besteuerung während zukünftig im Fall der wirksamen körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft beide Gesellschaften steuerlich eine Einheit bilden.

Für Heidelberger Druck ergibt sich aus der Vereinbarung die Pflicht zur Übernahme von Verlusten der docufy. Darüber hinaus ergeben sich für die Aktionäre der Heidelberger Druck keine besonderen Folgen, insbesondere sind weder Ausgleichs- noch Abfindungszahlungen für außenstehende Gesellschafter im Sinne der §§ 304, 305 AktG geschuldet. Mit dem Abschluss des Vertrages ergeben sich überdies keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Unternehmen.

## **3. Erläuterungen der Regelungen im Einzelnen**

### **a. § 1 Beherrschung**

Die vertragliche Beherrschungskomponente ist in § 1 des Vertrages aufgenommen. Danach unterstellt docufy die Leitung ihrer Gesellschaft der Heidelberger Druck. Heidelberger Druck ist somit auch über den gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Rahmen hinaus berechtigt, der Geschäftsführung der docufy umfassend im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der docufy weiterhin den Geschäftsführern der docufy. Die vertragliche Regelung orientiert sich am gesetzlichen Leitbild der §§ 291 Abs. 1, 308 AktG.

Die Vereinbarung unterstützt die Bildung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen Heidelberger Druck und docufy. Voraussetzung für eine umsatzsteuerliche Organschaft ist die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft (docufy) in die Organträgerin (Heidelberger Druck). Die organisatorische Eingliederung muss gesondert nachgewiesen werden. Bei Bestehen eines

Beherrschungsvertrages gehen die Finanzbehörden jedoch regelmäßig von dem Vorliegen einer organisatorischen Eingliederung aus.

#### **b. § 2 Gewinnabführung**

§ 2 des Vertrages regelt die Pflicht der docufy, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an Heidelberger Druck als herrschende Gesellschaft abzuführen. Die Regelung orientiert sich an dem gesetzlichen Leitbild des § 301 AktG. Die Gewinnabführung ist – ebenso wie die Verlustübernahme in § 3 – zentrale Voraussetzung für die ertragssteuerliche Organschaft und ermöglicht durch die Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der organschaftlich verbundenen Unternehmen erst einen potentiellen Verlustausgleich.

§ 2 Abs. 2 des Vertrages bestimmt, dass während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der Heidelberger Druck von docufy auszulösen und als Gewinn abzuführen sind. docufy kann gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrages mit Zustimmung der Heidelberger Druck Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Gemäß § 2 Abs. 4 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der docufy. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### **c. § 3 Verlustübernahme**

§ 3 des Vertrages regelt die vertragliche Verlustübernahmepflicht der Heidelberger Druck, indem ausdrücklich auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Danach verpflichtet sich Heidelberger Druck gegenüber docufy für die Dauer des Vertrages zur Verlustübernahme. Die Verlustausgleichspflicht besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags in diese eingestellt wurden. Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der docufy während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der docufy und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Ergebnisabführungsvertrages.

#### **d. § 4 Beginn, Dauer, Wirksamwerden**

In § 4 des Vertrages sind der Beginn, die Dauer und das Wirksamwerden der Vereinbarung geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister der docufy wirksam. Die Regelung gilt bezüglich § 1 des Vertrages für die Zeit ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der docufy. Im Übrigen gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der docufy, in dem der Vertrag in das Handelsregister der docufy eingetragen wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Vertrag für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre

während eines laufenden Geschäftsjahres der docufy enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach § 4 Abs. 2 Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird. Die Mindestlaufzeit von fünf Jahren ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG).

Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist neben der Mindestlaufzeit des Vertrages von fünf Jahren (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG) u. a., dass die docufy als abhängige Gesellschaft finanziell in die Heidelberger Druck als herrschende Gesellschaft dergestalt eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen die Mehrheit der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft zusteht. Des Weiteren muss der Ergebnisabführungsvertrag während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden. Ungeachtet des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts kann der Vertrag gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn unter Abwägung aller Umstände der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages liegt ein wichtiger Grund insbesondere auch dann vor, wenn Heidelberger Druck nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an docufy beteiligt ist, Heidelberger Druck die Anteile an docufy veräußert oder einbringt, Heidelberger Druck oder docufy verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden oder an docufy i. S. d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

Eine Kündigung des Ergebnisabführungsvertrages vor Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an, es sei denn, es liegt ein steuerlich anerkannter wichtiger Grund für die Kündigung vor. Dazu zählen in der Regel insbesondere die in § 4 Abs. 3 des Vertragsentwurfes aufgenommenen exemplarischen Kündigungsgründe.

#### **e. § 5 Schlussbestimmungen**

Die in § 5 Abs. 1 des Vertrages enthaltene salvatorische Klausel soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen enthaltene Regelung. Gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrages sind bei der Auslegung des Vertrages die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen des

Vertrages mit § 3 in Konflikt stehen sollten, geht § 3 diesen Bestimmungen vor. Auch hierbei handelt es sich um einen üblichen Vertragsbestandteil.

**IV. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung**

Da Heidelberger Druck sämtliche Anteile an docufy hält und docufy somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Ebenso bedarf es keiner Prüfung des Vertrages durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 293b ff. AktG.

Heidelberg, im Juni

Der Vorstand der Heidelberger Druckmaschinen AG

  
Rainer Hundsdörfer

  
Dirk Kaliebe

  
Dr. Ulrich Hermann

  
Stephan Plenz

Bamberg, im Juni

Der Geschäftsführer der docufy GmbH

  
Uwe Reißenweber